

Zweite besondere Dienstanweisung für die Feuerwehr der Samtgemeinde Grafschaft Hoya im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Liebe Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden,

vor nunmehr genau drei Monaten musste die Besondere Dienstanweisung für die Feuerwehr der Samtgemeinde Grafschaft Hoya wegen des Corona-Virus erlassen werden.

Glücklicherweise hat sich die Corona-Lage zwischenzeitlich doch etwas entspannt, so dass wir es wagen können, bestimmte Einschnitte zurückzunehmen und langsam wieder der Normalität näher zu kommen. Aus diesem Grunde wird hiermit die Zweite Besondere Dienstanweisung für die Feuerwehr der Samtgemeinde Grafschaft Hoya im Zusammenhang mit dem Corona-Virus mit Wirkung vom 01. Juli 2020 erlassen und die bisher gültige Besondere Dienstanweisung für die Feuerwehr der Samtgemeinde Grafschaft Hoya im Zusammenhang mit dem Corona-Virus mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft gesetzt.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei euch für euer umsichtiges und vorsichtiges Verhalten bei den durchgeführten Einsätzen in den letzten drei Monaten, was dazu geführt hat, dass keinerlei Corona-Erkrankungen im Bereich unserer Samtgemeindefeuerwehr aufgetreten sind und unsere Samtgemeindefeuerwehr bei allen erforderlichen Einsätzen einsatzfähig war.

Ab dem 01. Juli 2020 soll neben dem Einsatzgeschehen auch wieder der Übungsbetrieb aufgenommen werden. Nähere Einzelheiten werden nachstehend festgelegt.

Zu eurem Schutz und zur wichtigen Aufgabe der Aufrechterhaltung und Sicherung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen sind allerdings auch weiterhin bestimmte Einschränkungen und Verhaltensweisen notwendig. Deshalb erlassen wir hiermit nachfolgend genannte Anweisungen:

1. Allgemeine Maßnahmen für alle Einsatzkräfte

Auch wenn sich die Corona-Krise etwas entspannt hat, sind im Dienstbetrieb nach wie vor Maßnahmen zu ergreifen, die möglichst verhindern, dass größere Gruppen von Einsatzkräften unter Quarantäne gestellt werden müssen, um die Dienstfähigkeit aufrecht zu erhalten. Hierbei hat die Gesundheit unserer Feuerwehreinsatzkräfte oberstes Gebot

Zu diesen Maßnahmen zählen:

- a) Abstand von zwei Metern zu niesenden oder hustenden Personen halten
- b) keine engen Begrüßungszeremonien durchführen
- c) Vermeiden von Händeschütteln
- d) Möglichst wenig ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen.
- e) Häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife,
- f) Regelmäßige und häufige Händedesinfektion im Einsatz- und Übungsbetrieb mit einem geeigneten Desinfektionsmittel

- g) Hustenetikette wahren (Husten und Niesen in die Ellenbeuge)
- h) Bei eigenen Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben und den/die Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin informieren. Unbedingt vom Feuerwehrdienst fernhalten
- i) Beschränken der persönlichen Kontakte auf das notwendige Maß
- j) Gemütliche Dienstauskünfte in größerer Personenzahl nach dem Feuerwehrdienst sind zu vermeiden.
- k) Nicht-Feuerwehrmitgliedern ist der Zutritt ins Feuerwehrhaus nur in begründeten Fällen zu gestatten.
- l) Bei Einsätzen sind die Einsatzkräfte auf das notwendige Maß zu beschränken. Überschüssige Einsatzkräfte sind nach Abschätzung der Lage von der Einsatzstelle zu entlassen.
- m) Sorgfältig dokumentieren, welche Einsatzkräfte bei den jeweiligen Einsätzen Kontakt miteinander hatten. Dieses ist für die nachträgliche Ermittlung der Personen bei Verdachtsfällen eminent wichtig.

2. Durchführung des Dienst- und Ausbildungsbetriebes vor Ort

Der Dienst und Ausbildungsbetrieb einschließlich nichtöffentlicher Dienstveranstaltungen, die der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, der Vorschriften der Feuerwehrnfallkasse Niedersachsens oder allgemein bekannt gemachter Dienstvorschriften dienen, sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person einen Abstand von mindestens 1.5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. Die Größe der Gruppe darf die Zahl von 10 Personen nicht übersteigen. Für Tätigkeiten, bei denen Gerätschaften, ausgenommen Fahrzeuge von mehr als einer Person gleichzeitig oder gemeinsam benutzt werden sind Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Bei Dienst- und Ausbildungstätigkeiten mit erheblicher körperlicher Belastung ist sicherzustellen, dass jede Person einen Abstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur zulässig, wenn geeignete Atemschutzgeräte getragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden und jeweils zu Beginn- und zum Ende dieser Dienst- und Ausbildungszeit Hygienemaßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Eine geeignete Schutzmaßnahme im vorgenannten Sinne ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen wird auf die bereits mit der Besonderen Dienstanweisung für die Feuerwehr der Samtgemeinde Grafschaft Hoya im Zusammenhang mit dem Corona-Virus vom 18. März 2020 übersandten Merkblätter verwiesen, die nachstehend nochmals genannt sind:

- a) Die 10 wichtigsten Hygienetipps
- b) Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen bezüglich Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte.
- c) DGUV Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2
- d) Empfehlungen zur hygienischen Händedesinfektion der HFUK Nord

Diese Merkblätter sind in den jeweiligen Feuerwehrhäusern an gut sichtbarer Stelle zur Info auszuhängen.

Um die Einsatzfähigkeit der Stützpunktfeuerwehren sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Übungsdienst getrennt in mindestens zwei Gruppen durchgeführt wird. Bei

der Einteilung ist darauf zu achten, dass in den jeweiligen Gruppen die notwendigen Funktionäre (Führungskräfte, Atemschutzgeräteträger usw.) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Den Feuerwehren mit Grundausstattung bleibt es selbst überlassen, ob sie verschiedene Gruppen einrichten. Es ist sorgfältig zu dokumentieren, welche Personen am Dienst teilgenommen haben. Dieses ist für die nachträgliche Ermittlung der Personen bei Verdachtsfällen eminent wichtig

3. Weitere Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen:

Die Stützpunktfeuerwehren wurden bereits über den Gemeindebrandmeister mit dem erforderlichen Hygiene- und Schutzmaterial (Desinfektionsmittel, Einmalanzüge, Einmalhandschuhe usw.) ausgerüstet. Sie werden bei jedem Einsatz im betreffenden Stützpunktbereich mit ausrücken, so dass immer entsprechendes Hygienematerial vor Ort zur Verfügung steht. Um unnötige Risiken zu vermeiden, kann durch den Gemeindebrandmeister bestimmt werden, dass nur gewisse Ortsfeuerwehren ausschließlich zur Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Tragehilfe für den Rettungsdienst) bestellt werden. Die Ortsbrandmeister sind dafür verantwortlich, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen in der jeweiligen Ortsfeuerwehr sorgfältig eingehalten werden. Hierbei sind die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Institutes strikt einzuhalten. Fahrzeuge und Gerätschaften sind nach Einsätzen sorgfältig zu desinfizieren. Seitens der Samtgemeinde werden den einzelnen Ortsfeuerwehren Hygienespender zur Verfügung gestellt, die im Eingangsbereich des Feuerwehrhauses aufzustellen sind. Die Stützpunktfeuerwehren erhalten je 2 Hygienespender die Feuerwehren mit Grundausstattung je einen Hygienespender. Die Feuerwehren mit Grundausstattung besorgen sich von ihrer entsprechenden Stützpunktfeuerwehr Desinfektionsmittel für die notwendigen Desinfektionsmaßnahmen.

4. Überörtlicher Lehr- und Ausbildungsbetrieb:

Die Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz hat ihren Ausbildungsbetrieb ab dem 11. Mai 2020 mit Einschränkungen wieder aufgenommen. Eine genaue Unterweisung erfolgt dann bei der Anreise und Lehrgangsbegrüßung. Die hierbei bekanntgegebenen Vorschriften sind genauestens zu beachten.

Sobald vom Landkreis Nienburg/Weser die Kreisausbildung mit Einschränkungen wieder aufgenommen wird, kann an der Kreisausbildung wieder teilgenommen werden. Die hierfür vom Landkreis Nienburg/Weser erlassenen Vorschriften sind ebenfalls genauestens zu beachten.

5. Jugend- und Kinderfeuerwehren:

Die Jugend- und Kinderfeuerwehren beginnen ihren Dienstbetrieb wieder nach den diesjährigen Sommerferien, die am 26.08.2020 enden.

6. Keine Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen bis zum 31. August 2020:

Obwohl die bisherigen überörtlichen Bestimmungen (Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus) mit einigen Ausnahmen derzeit lediglich bis einschließlich zum 22. Juni 2020 gültig sind und

derzeit alle zwei Wochen der gegenwärtigen Lage angepasst wird, werden hiermit auch darüber hinaus gehende Festlichkeiten im Feuerwehrbereich bis zum 31. August 2020 untersagt.. Dieses geschieht vor dem Hintergrund, dass gemäß der og. Landesverordnung Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste ebenfalls bis zum 31. August 2020 verboten sind.

7. Führung der Samtgemeindefeuerwehr:

Die bisherige Anordnung, dass der Gemeindebrandmeister nur persönlichen Kontakt zu einem seiner Stellvertreter haben darf, wird hiermit aufgehoben. Um der Gefahr zu begegnen, dass die Samtgemeindefeuerwehr führungslos wird, ist bei persönlichen Kontakten zwischen den Vorgenannten jedoch ausdrücklich darauf zu achten, dass jeweils ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen dem Gemeindebrandmeister und seinen beiden Stellvertretern genauestens eingehalten wird.

8. Meldung von Verdachtsfällen:

Bei begründeten Verdachtsfällen sind die Kontaktpersonen umgehend zu ermitteln und bis zur Abklärung des Testergebnisses vom Feuerwehrdienst freizustellen. Es hat eine sofortige Mitteilung an den Gemeindebrandmeister und an die Samtgemeindefeuerwehrverwaltung zu erfolgen. Die jeweiligen Arbeitgeber sind von den betreffenden Personen zu informieren. Die sozialen Kontakte sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Sollte das Testergebnis den Corona-Virus bestätigen, haben sich alle betreffenden Personen in häusliche Quarantäne zu begeben.

9. Unfallanzeige an die FUK Niedersachsen

Sollten Einsatzkräfte nach dem Einsatz an der vom Virus verursachten SARS-CoV-Krankheit erkranken und es besteht der Verdacht, dass die Erkrankung im Zusammenhang mit dem Feuerwehreinsatz steht, so ist nach der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit eine Unfallanzeige auf dem üblichen Weg bei der FUK Niedersachsen zu stellen. Eine Vorstellung beim Durchgangsarzt, wie sonst bei Arbeitsunfällen üblich, ist derzeit weiterhin nicht erforderlich.

10. Geltungsdauer:

Diese Zweite Besondere Dienstanweisung tritt am dem 01.Juli 2020 in Kraft bleibt solange bestehen, bis sie durch eine weitere Besondere Dienstanweisung ersetzt oder ganz aufgehoben wird.

Die Besondere Dienstanweisung vom 18. März 2020 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

27318 Hoya, 18.06.2020

Carsten Meyer
Gemeindebrandmeister

Uwe Back
Fachbereichsleiter Bürgerservice